

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld (zur  
Kenntnis)

Nr. 2464/2008

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

### **Bebauungsplan Nr. 1709 -Roderbruchstraße Nord; Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**

#### **Antrag,**

dem Beschluss des Stadtbezirksrates Buchholz-Kleefeld zur Drucksache Nr. 15-0718/2008 zu folgen und das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte werden durch diese Drucksache nicht berührt.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung des Antrages**

Mit der Drucksache 15-0718/2008, die als Anlage 2 beigefügt ist, wurde beantragt, den allgemeinen Zielen und Zwecken des Bebauungsplanes Nr. 1709 - Ausweisung eines reinen Wohngebietes, eines öffentlichen Spielplatzes und einer Grünverbindung zuzustimmen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung in der Bauverwaltung auf die Dauer eines Monats zu beschließen.

Den Antrag hat der Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld in seiner Sitzung am 22.05.2008 abgelehnt.

Als Ablehnungsgründe (siehe Protokollauszug der genannten Stadtbezirksratsitzung - Anlage 3) führte der Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld an:

- Durch eine weitere Bebauung seien erhebliche Mängel im Hinblick auf Lärmbelastungen und Verkehrsentwicklung zu erwarten.

- Eine weitere Bebauung entspräche nicht dem Willen der Bevölkerung.
- Der bestehende dörfliche Charakter des Ortsbildes müsse einen besonderen Schutz genießen.
- Es werden Kleingärten vernichtet.

Hierzu führt die Verwaltung aus:

Dem ablehnenden Beschluss des Stadtbezirksrates Buchholz-Kleefeld soll gefolgt werden. Die Initiative zur Bebauung der betreffenden Flächen ging von den Grundstückseigentümern aus, die nach Verhandlungen mit der Verwaltung planerische Vorüberlegungen angestellt haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist für die Einstellung eines Bauleitverfahrens ein Beschluss durch die zuständigen Ratsgremien notwendig. In diesem Zusammenhang kann auf § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch verwiesen werden, wonach kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht.

61.11  
Hannover / 29.09.2008